Kopie HH: J, Ja, Stae, Sa, Schä, An Rb/Lo/Gre

13. Februar 1974

Herrn Nationalrat Jean Ziegler

Ind 861.1

1249 Choulex

Sehr geehrter Herr Nationalrat,

Herr Direktor Jolles hat mich gebeten, Ihren an ihn gerichteten Brief vom 15. Dezember 1973 zu beantworten, in dem Sie auf die vier neuen Finanzhilfevereinbarungen, die Gegenstand der Botschaft vom 1. Oktober 1973 bilden, eingehen. Ich bitte Sie, meine verspätete Antwort vielmals zu entschuldigen, und möchte mich zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen wie folgt äussern:

1. Zu Ihrer Frage 1 (Auftragsvergebung beim reinen Bundeskredit von 35 Mio Fr. an Indien, Verzicht auf Lieferbindung):

Ich verweise Sie in dieser Hinsicht auf die Ausführungen in der erwähnten Botschaft (BB1 Nr. 42 vom 22. Oktober 1973, S. 638 f), auf Artikel 8 des Finanzhilfeabkommens mit Indien (gleicherorts S. 650 f) sowie auf Abschnitt III des dazugehörigen Protokolls (gleicherorts S. 654). Aus den aufgeführten Textstellen geht eindeutig hervor, dass die aus den Mitteln dieses Kredits finanzierten Güter und Dienstleistungen auf Grund von internationalen Ausschreibungen beschafft bzw. vergeben werden.

Selbstverständlich wissen wir im jetzigen Zeitpunkt noch nicht, ob und gegebenenfalls welche Schweizer Firmen im Rahmen der von Indien durchzuführenden Ausschreibung zum Zuge kommen



werden. Die Berücksichtigung schweizerischer Lieferanten wird von deren Fähigkeit abhängen, international kompetitive Offerten einzureichen.

Die Bundesdarlehen an Indien und Indonesien sind hinsichtlich ihrer Bedingungen IDA-Krediten vergleichbar: 50 Jahre Laufzeit, 10 Jahre Karenzfrist, 1% Zins, völlig ungebunden. Sie werden den auch von beiden Empfängerländern als Musterbeispiele für bilaterale Finanzhilfe betrachtet und gewürdigt.

2. Zu Ihrer Frage 2 (Mischkredit an Indien):

a) Die Form dieses Kredites wurde auf ausdrücklichen Wunsch der indischen Behörden gewählt. Der Entscheid für einen Transferkredit erlaubte, das Volumen der an Indien gewährten Hilfe um 24,5 Mio Fr., d.h. um das Ausmass der Bankentranche, zu erhöhen. Dabei sind die kreditgebenden Geschäftsbanken an der alleruntersten Grenze der Marktbedingungen geblieben, indem sie ein Darlehen von 12 Jahren Laufzeit, 6 Jahren Karenzfrist und 7,5 Prozent Zins gewährten. Dank der Mischung mit der Bundestranche (18 Jahre Laufzeit, 12 Jahre Karenzfrist, 1 % Zins) ergeben sich für Indien ausnehmend günstige Bedingungen für den Gesamtkredit. Vor allem geht es aber Indien auch darum, in der Schweiz für den wirtschaftlichen Aufbau dringend notwendige Investitionsgüter zu beschaffen. Wegen der Tatsache, dass andere Staaten fast alle ihrer Kredite an Indien binden, kann dieses Land schweizerische Spezialitäten nicht unter Inanspruchnahme fremder Entwicklungsdarlehen kaufen. Deshalb eröffnet ein Mischkredit Indien die wertvolle Möglichkeit, Ausrüstungsgüter schweizerischer Produktion zu finanziell annehmbaren Bedingungen zu erwerben. Indien wird den Kredit für Investitionsgüter verwenden, die von der Schweiz besonders preisgünstig und in hoher Qualität angeboten werden.

- b) Der Mischkredit wird nur für "Investitionsgüterlieferungen schweizerischen Ursprungs, die für die Verwirklichung indischer Entwicklungsprojekte bestimmt sind" (Abkommen mit Indien über die Gewährung von Transferkrediten, Artikel 1; Botschaft vom 1.10.1973, S. 657) verwendet werden können. Die endgültige Auswahl der Ausrüstungsgüter und damit der berücksichtigten Herstellerfirmen wird ausschliesslich von den indischen Auftraggebern bestimmt. Gestützt auf von Indien erhaltene Informationen werden dessen Behörden den neuen Mischkredit derart einsetzen, dass sich eine angemessene Streuung der Aufträge auf die verschiedenen Investitionsgüterbedürfnisse Indiens ergibt.
- 3. Zu Ihrer Prage 3 (Finanzkredit an Indonesien):

Da es sich bei den Finanzhilfevereinbarungen mit Indien und Indonesien um eigentliche "Schwesterabkommen" handelt, gilt für den Finanzkredit an Indonesien das weiter oben zu Ihrer Frage 1 Ausgeführte.

- 4. Zu Ihrer Frage 4 (Schweizerischer Entwicklungsfonds für Lateinamerika bei der IDB):
 - a) Wir können Ihre Auffassung nicht teilen, wonach die Interamerikanische Entwicklungsbank ihre Geschäftspolitik nicht nach wirtschaftlichen, sondern nach politischen Gesichtspunkten ausrichte. Was Chile anbetrifft, so hat übrigens die IDB auch während der Regierungszeit Salvador Allendes ihre Operationen in Chile weitergeführt und neue Darlehen gewährt. Allerdings liess die sich rapid verschlechternde Zahlungsbilanzlage Chiles erhöhte Vorsicht bei Kreditoperationen mit diesem Mitgliedland als angezeigt erscheinen; auch eine Entwicklungsbank muss in ihrer Verpflichtung gegenüber ihren Geldgebern letztlich als Bank handeln, d.h. unverantwortbare Risiken möglichst vermeiden.

Hinsichtlich der in Ihrem P.S. aufgeworfenen Fragen kann ich Ihnen sagen, dass wir im Prinzip mit jeder Regierung bereit sind, über den Abschluss eines Investitionsschutzabkommens zu verhandeln bzw. über deren Verschuldungsprobleme zu sprechen. Voraussetzung für ersteres ist jedoch, dass die Behörden eines Entwicklungslandes ein Interesse am Abschluss eines solchen Abkommens mit der Schweiz haben, was bei Chile bisher nicht der Fall war und auch in absehbarer Zeit kaum anders werden dürfte.

Die Diskussionen mit Chile über die Schuldenkonsolidierung sind auf Wunsch der damaligen chilenischen Regierung im Juli 1973 unterbrochen worden. Die geplante Wiederaufnahme der Gespräche, an denen sich die Schweiz ebenfalls beteiligt, hat bisher noch nicht stattgefunden, da der Bericht einer in dieser Angelegenheit nach Chile entsandten IMF-Mission noch aussteht. Der schweizerische Anteil an der kommerziellen Aussenschuld Chiles liegt bei weniger als 1 Prozent.

b) Hinsichtlich unseres mit der IDB abgeschlossenen Abkommens über die Gründung des Schweizerischen Entwicklungsfonds für Lateinamerika möchte ich Sie auf Artikel 2 (Zweckbestimmung des Fonds) aufmerksam machen. In diesem wird ausdrücklich festgelegt, dass die Fondsmittel den weniger entwickelten lateinamerikanischen Mitgliedländern der IDB zugute kommen sollen. Gleichzeitig wird die Verwendung der Fondsmittel auf Projekte zugunsten der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dieser Länder hervorgehoben.

Diese Richtlinien werden die Bank bei ihrer Projektauswahl leiten. Dabei ist zu betonen, dass entgegen Ihrer Annahme Artikel 7 unser Mitspracherecht auch in dieser Hinsicht vollauf gewährleistet und die Bank in der Verwendung unserer Fondsmittel keineswegs freie Hand hat. Für jeden einzelnen Mitteleinsatz zugunsten eines bestimmten Projektes hat die IDB unser Einverständnis einzuholen.

Wir sind überzeugt, dass der schweizerische Fonds für Lateinamerika einen konstruktiven Beitrag an die En twicklung dieser von unserer multilateralen Finanzhilfe bisher nicht berücksichtigten Region leisten wird.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Nationalrat, mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung und meiner nochmaligen Entschuldigung für die verspätete Antwort meine freundlichen Grüsse

sig. Jacobi